

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die Verträge mit unseren Kunden können ausschließlich aufgrund unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Ihnen liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Entgegenstehende Bedingungen, die uns mit oder aufgrund der Bestellung mitgeteilt werden, sind für uns nicht bindend. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur gültig, wenn wir sie auf unserer Auftragsbestätigung oder sonstwie schriftlich erklären.

1.2 Absprachen mit unseren Mitarbeitern und deren Zusagen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Angebote des Kunden bedürfen zum Vertragsschluss unserer schriftlichen Bestätigung (Auftragsbestätigung/kfm. Bestätigungsschreiben). Der Kunde ist an sein Angebot für den Zeitraum von vier Wochen nach dessen Aufgabe zur Post oder bei einem fernmündlichen Angebot ab Angebotsabgabe ebenfalls für den Zeitraum von vier Wochen gebunden.

1.4 Änderungen des Vertrages müssen von uns schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.

1.5 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen.

1.6 Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Lieferbedingungen im Widerspruch stehen, sind für den Lieferant nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Lieferant ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.7 Behördliche Genehmigungen.

Sämtliche zum Einbau von Anlagen erforderliche behördliche Genehmigungen einschl. etwaiger Abnahmeprotokolle sind bauseitige Leistungen und bauseitig für uns kostenlos zu erledigen.

2. Umfang der Lieferpflicht

2.1 Der Umfang der Lieferpflicht wird durch den jeweils letzten Stand unserer Auftragsbestätigung bestimmt. Technische Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Angaben über Leistungen, Maße, Gewichte und d.ä. Liefergegenstandes sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen des Liefergegenstandes (z. B. zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung oder aufgrund neuer Erkenntnisse) bleiben uns vorbehalten. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller nicht zumutbar sind.

2.2 An Kostenanschlüssen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für jede Verletzung unserer Eigentums- und/oder Urheberrechte an diesen Unterlagen fällt eine Vertragsstrafe an, deren Höhe im Einzelfall festgelegt wird. Ein darüber hinausgehender Schaden kann von uns geltend gemacht werden.

3. Preise - Zahlungen

3.1 Die Preise gelten netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ab Werk und schließen Verpackung, Transport, Versicherung und Montage nicht ein. Bei Auslandslieferungen sind Zölle, Steuern und sonstige Grenzabgaben nicht im Preis enthalten.

3.2 Eine Änderung der Preise bleibt uns in dem Umfang vorbehalten, in dem sich die Löhne und Materialpreise nach Bestätigung des Auftrages durch uns ändern oder in dem infolge einer vom Besteller gewünschten oder mit ihm abgestimmten Änderung des Liefergegenstandes Mehrkosten entstehen. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Soweit durch Wünsche des Bestellers Änderungen des Liefergegenstandes bedingt sind, so hat der Besteller die Mehrkosten zu tragen.

3.3 Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Bei einem Auftragswert über EUR 10.000,- sind Vorauszahlungen zu leisten, und zwar 30 % bei Auftragserteilung, 30 % bei Herstellen der Lieferbereitschaft, 30 % bei Einbau bzw. Aufstellen der Möbel und 10 % zehn Tage nach Rechnungsdatum netto Kasse. Lieferungen unter EUR 10.000,- sind zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

3.4 Gerät der Besteller mit der Abnahme der Leistung in Verzug und muß die Lieferung vom Lieferer auf Lager genommen werden, so werden 90 % des Auftragswertes bei vereinbartem Liefertermin netto Kasse zur Zahlung fällig. Die entstehenden Lagerkosten werden in einer Zusatzrechnung erfasst.

3.5 Kommt der Besteller mit der Bezahlung einer fälligen Forderung von uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - in Verzug, werden unsere sämtlichen Forderungen gegenüber dem Besteller fällig. Stundungen oder sonstige Zahlungsaufschübe (auch im Fall der Annahme von Wechseln) enden.

3.6 Wechsel und Schecks werden zahlungshalber angenommen. Die Kosten der Diskontierung und Einbeziehung trägt der Besteller.

3.7 Der Kunde kann gegen unseren Vergütungsanspruch nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

3.8 Eine fällige Forderung ist vom Besteller mit 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Ist eine Forderung gestundet, gilt das Gleiche für die Zeit der Stundung. Gerät der Besteller in Verzug, behalten wir uns vor, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

4. Lieferung - Lieferzeit

4.1 Hängt die Ausführung des Auftrages von notwendigen Angaben des Bestellers, wie Übersendung von Fertigungsplänen, Fertigungszeichnungen etc. (Mitwirkungshandlung) ab, so beginnt die vereinbarte Lieferfrist mit dem Eingang dieser Unterlagen (Erfüllung der Mitwirkungshandlung) in unserem Werk, ausnahmslos sieben Tage nach Aufgabe zur Post. Sofern nach Beginn der Lieferfristen Mitwirkungshandlungen - gleich welcher Art - des Kunden zur Auftragsdurchführung erforderlich sind, und der Kunde seiner Mitwirkungshandlung nicht nachkommt, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, bis der Kunde seine Mitwirkungshandlung erfüllt hat. Die Lieferfrist beginnt auch im Falle vollzogener Mitwirkungshandlung seitens des Kunden erst in dem Zeitpunkt, in dem die Anzahlung gemäß 3.3 erfolgt ist.

4.2 Die Lieferfrist verlängert sich - auch im Falle eines bereits eingetretenen Verzuges - bei Naturkatastrophen, höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere rechtmäßigem Streik und rechtmäßiger Aussperrung, im Fall rechtswidriger Arbeitskämpfe nur, als diese in von uns unabhängigen Drittbetrieben durchgeführt werden, deren Verhalten wir uns nicht zurechnen lassen müssen, von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen sowie bei Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ableberung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind, um den Zeitraum der Dauer der vorgenannten Umstände. Dies gilt auch, wenn diese Hindernisse bei unseren Lieferanten eintreten. Beginn und Ende der vorgenannten Umstände werden wir dem Kunden unverzüglich schriftlich anzeigen. Wir verpflichten uns, alles in unseren Möglichkeiten stehende zu tun, die Aufträge fristgerecht durchzuführen. In diesem Falle ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Auftrag zu kündigen oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

4.3 Eine Aufhebung der Bestellung bzw. Zurückweisung der Lieferung seitens des Bestellers aufgrund eingetretener Verzögerung ist ausgeschlossen, insbesondere auch Rücktritt oder Kündigung des Auftrages.

4.4 Teillieferungen sind zulässig.

4.5 Werden die vereinbarten Lieferfristen aus Gründen, die von uns zu vertreten sind, nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Leisten wir innerhalb der Nachfrist nicht, so kann der Kunde sich vom Vertrage lösen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4.6 Erfolgen innerhalb der Nachfrist Teillieferungen durch uns, so kann der Kunde von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für ihn kein Interesse. Gleiches gilt, wenn uns die Leistung ganz oder teilweise unmöglich wird.

4.7 Unsere Haftung aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung ist begrenzt auf den Eintritt derjenigen Schäden, mit deren Eintritt nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge gerechnet werden könnte. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im Übrigen ist der Schadensersatzzahlung auf 25 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

4.8 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden von uns schriftlich mitgeteilt ist.

4.9 Die Vereinbarung eines Fixgeschäftes bedarf unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.

4.10 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

5. Versand und Gefahrübergang

5.1 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Übergabe der Ware an einen Spediteur gilt als Auslieferung der Bestellung.

5.2 Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung auf den Besteller über, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn der Lieferer die Kosten für Fracht und Aufstellung der Ware übernommen hat.

5.3 Bei Transportschäden hat der Empfänger Schadensersatzanspruch unverzüglich bei dem zuständigen Beförderungsunternehmen anzumelden. Ansprüche auf Transportschäden sind auf Verlangen dem Lieferwerk abzutreten.

5.4 Wird der Versand aus einem Grund verzögert, den der Besteller zu vertreten hat, geht am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.

5.5 Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

6. Montage

6.1 Die Aufstellung, Installation und Inbetriebsetzung der Anlage durch unsere Monteure berechnen wir zu den jeweils gültigen Montagesätzen. Außerdem muß uns das von den Monteuren ausgelegte Fahrgeld, deren sonstige Ausgaben für Gepäcktransport, sowie die denselben entstandenen Verpflegungs- und Übernachtungskosten für alle Reise-, Arbeits-, Sonn- und Feiertage ersetzt werden.

6.2 Der Besteller hat auf seine Kosten und Gefahren zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: - Hilfspersonal, das sich auf Arbeiten bezieht, die nicht unmittelbar mit der Montage der Anlage zusammenhängen, wie Mauerdurchbrüche, Kabelverlegung, Verputzarbeiten

- Befestigung von Wand- und Deckenhaltern, Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, zur Aufbewahrung von Werkzeugen und wertvollen Lieferanteilen geeignete, insbesondere trockene, verschleißbare, heizbare und beleuchtete Räume. Die Gefahr des Transportes oder die Beschädigung durch Fremdhandwerker oder Entwendung von mitgebrachten Lieferanteilen und Montagewerkzeugen trägt der Besteller. Die Baustelle muß in einem montagereifen, d. h. besenreinen Zustand sein.

6.3 Verzögert sich die Montage ohne unser Verschulden, so hat der Besteller alle daraus sich ergebenden Kosten, insbesondere für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen des Monteurs zu tragen. Dasselbe gilt, wenn die Liefergegenstände ohne unser Verschulden nicht unmittelbar nach Beendigung der Montage in Betrieb genommen werden.

6.4 Der Besteller hat am Montageort alles zu tun, was erforderlich ist, um Personen und Sachen vor Schaden zu bewahren. Insbesondere sind dem Montagepersonal die zu beachtenden Umstände und Sicherheitsvorschriften bekanntzugeben.

6.5 Montage-, Reparatur- und Einweisungsarbeiten werden nach den jeweils gültigen Kostensätzen berechnet, die in einer separaten Aufstellung enthalten sind. Auf Anforderung werden die jeweils gültigen Sätze mitgeteilt. Bei Angabe von Montagekosten ist die Normalarbeitszeit zugrunde gelegt. Für Überstunden-, Samstags- und Sonntags- sowie Feiertagsarbeit berechnen wir Mehrarbeitszuschläge. Es gelten die in Nordrhein-Westfalen festgelegten Feiertage.

6.6 Für Handlungen unserer Monteure oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, die nicht in unmittelbarer Ausführung der ihnen übertragenen Montage-, Reparatur- oder Einweisungsarbeiten, sondern nur bei Gelegenheit dieser Arbeiten erfolgen, können wir nicht haftbar gemacht werden.

6.7 Wir haften unter Ausschluss aller anderen Ansprüche für ordnungsgemäße Montage der Liefergegenstände, und zwar in der Weise, daß die Montage nicht ordnungsgemäß montierter Gegenstände nach unserer Wahl abzubändern oder neu vorzunehmen ist. Für Arbeiten, die entgegen unseren Weisungen auf Wunsch des Bestellers ausgeführt werden, haften wir nicht.

6.8 Sofern wir wegen höherer Gewalt nicht in der Lage sind, Monteure rechtzeitig zu entsenden, so begründet das keinerlei Ansprüche des Bestellers. Dieses gilt vor allem dann, wenn ein vereinbarter Montagetermin vom Besteller kurzfristig verschoben wird und zum neuen Montagetermin unsere Monteure schon anderweitig eingeteilt sind. Etwa noch fehlende Kleinteile oder geringfügige Mängel sind auf der Übergabebescheinigung zu vermerken, sie berechtigt nicht zur Verweigerung der Unterschrift.

6.9 Bei Übernahme der Montage zu festen Beträgen ist Voraussetzung, daß diese ungehindert durchgeführt werden können, andernfalls müssen uns für Wartezeit unserer Monteure die vorstehend erwähnten Kosten vergütet werden. Sollten sich unsere Montagekosten nach Montageübernahme bis zu deren Fertigstellung ändern, behalten wir uns eine entsprechende Berichtigung der Montagekosten vor. Die Hilfsmannschaften verbleiben in der Berufsgenossenschaft des Bestellers.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus unseren Lieferungen von Vorbehaltswaren oder bis zum Ende der Laufzeit eines Wechsels vor. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers das Eigentum an der Vorbehaltsware nach unserer Wahl in dem Umfang für den Besteller zu übertragen, in dem der Wert aller sich in unserem Eigentum befindlichen Vorbehaltswaren die Summe aller uns zustehenden Forderungen gegen den Besteller um mehr als 25 % übersteigt. Für den Fall der Weiterveräußerung wird die Kaufpreiserforderung des Bestellers gegenüber dessen Vertragspartner bereits jetzt an uns abgetreten.

7.2 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache wird, so werden wir Miteigentümer der neuen Sache. Geht bei der Verbindung unser Eigentum nach § 947 Abs. 2 BGB unter, so räumt der Besteller hiermit uns Miteigentum an der neuen Sache ein. Er wird die Sache für uns kostenlos verwalten. Unser Miteigentumsanteil bestimmt sich in beiden Fällen nach dem im Zeitpunkt der Verbindung bestehenden Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen miteinander verbundenen Sachen.

7.3 Der Besteller wird bei einer Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB tätig. Von dem auf diese Weise erworbenen Eigentum an der neuen Sache übertragen wir hiermit auf den Besteller Miteigentum und heben insoweit das Verwahrungsverhältnis auf. Der Miteigentumsanteil des Bestellers bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem der Wert der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache nach der Verarbeitung oder Umbildung steht.

7.4 Zu einer Veräußerung der Vorbehaltsware oder der neuen, unter Verwendung der Vorbehaltsware entstandenen Sachen ist der Besteller nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmung berechtigt: Der Besteller hat das uns zustehende Eigentum oder Miteigentum gegenüber seinem Abnehmer bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen des Bestellers aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer aufrechtzuerhalten. Ferner tritt der Besteller hiermit alle aus der Veräußerung für ihn erwachsenden Forderungen nach folgender Maßgabe an uns ab: Steht uns das Alleineigentum an der veräußerten Ware zu, wird die Forderung in voller Höhe an uns abgetreten. Im Übrigen wird der Teil der Forderung an uns abgetreten, der unserem Miteigentumsanteil an der veräußerten Ware entspricht. Der Besteller ist bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen.

8. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche

8.1 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.2 Erkennbare Mängel an den von uns hergestellten Produkten berechtigen uns, Nachbesserungen vorzunehmen oder eine Ersatzlieferung durchzuführen. Unser Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung erlischt, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Mitteilung des Mangels durch den Besteller die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt. In diesen Fällen hat der Besteller die ihm zustehenden Rechte auf Wandlung des Vertrages oder Minderung des vereinbarten Preises. Ein Anspruch auf Ersatz der Schäden, die durch die fehlgeschlagene Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehen können, stehen dem Besteller nicht zu.

8.3 Im Falle der Wandlung oder Minderung ist der Besteller verpflichtet, unsere Lieferanten zunächst gerichtlich in Anspruch zu nehmen, soweit die Mängel an den von uns hergestellten Produkten auf Mängel der von unseren Lieferanten zur Verfügung gestellten Stoffe beruht. Wir sind verpflichtet, unseren Bestellern unverzüglich nach Aufforderung Namen und ladungsfähige Anschrift unserer Lieferanten bekanntzugeben. Wir treten hiermit schon sämtliche Ansprüche gegen unsere Lieferanten auf Sachmängelgewährleistung an den Besteller ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Soweit die abgetretenen Ansprüche infolge von Vermögenslosigkeit unseres Lieferanten nicht durchgesetzt werden können, oder die Rechtsverfolgung gegen diese durch den Besteller unzumutbar ist, oder es sich herausstellt, daß unser Lieferant nicht für den Mangel haftet, so bleiben die Rechte des Bestellers auf Wandlung des Vertrages oder Minderung des vereinbarten Preises unberührt.

8.4 Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. In diesem Falle tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des vereinbarten Kaufpreises.

8.5 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche der Besteller - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

8.6 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf unserer groben Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten beruht. Die Schadensersatzpflicht ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unlaufbarer Handlung geltend gemacht werden.

8.8 Sonstige Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferer - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind auf den Wert des gelieferten Erzeugnisses beschränkt.

9. Schlußbestimmungen

9.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und uns findet deutsches Recht Anwendung, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

9.2 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, so werden die Übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

10. Gerichtsstand

10.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Krefeld.

Firma NEXUS Bank Plan
Andreas Hertel